

auf die Investitur verzichte. Und das könne er auch. Denn die Dienste, die im Reich die Bischöfe und Reichsäbte auf sich nahmen, sie leisteten in Frankreich Bischöfe und Äbte genau so, nur ohne Investitur<sup>1)</sup>.

Nachdem im Jahre 1111 die viel weitergehende Lösung gescheitert war, die auf die Rückgabe des aus Reichsgut stammenden Besitzes und der weltlichen Hoheitsrechte der Kirchen an den deutschen König abgezielt hatte, war das eine andere Möglichkeit, die zudem den Vorteil hatte, daß ihre Durchführbarkeit bereits erprobt war. Das Königtum hatte in Frankreich seit ihrem Inkrafttreten keine Einbußen erlitten. Gelang der Ausgleich auf dieser Grundlage, dann mußte Heinrich V. zwar viel von den ihm 1111 durch Paschal II. verbrieften Rechten preisgeben, die Verfügung über das Reichskirchengut hätte er aber gewahrt. Und mehr erstrebte er nicht. Hier bot sich ein Weg. Ein Abschluß des Investiturstreites, der dem Reich einen Verzicht auf die Regalien auferlegte, kam nicht in Betracht und stand nicht zur Erörterung.

Halten wir hier einen Augenblick inne. Die ältere Forschung hat unendlich viel Scharfsinn auf die Klärung der Frage verschwendet, ob Heinrich zu einem restlosen Verzicht auf die Investitur bereit gewesen sei oder ob er nur die Einsetzung in das geistliche Amt aufgeben wollte. Alle diese Erwägungen waren überflüssig. Der Bischof von Chalons hatte den Vorgang in Frankreich geschildert, Heinrich V. sich mit ihm einverstanden erklärt. Das bedeutete einen bedingungslosen Verzicht auf die Investitur jeglicher Art. Von dieser Feststellung, für deren Richtigkeit später noch weitere Beweise erbracht werden sollen, haben wir im folgenden auszugehen. Wer die Dinge nicht so klar und einfach nimmt, wie sie sind, verbaut sich selbst das Verständnis.

---

<sup>1)</sup> *A quibus cum rex consilium quaereret, quomodo sine diminutione regni sui hoc exsequi posset, assumpta parabola sua respondit episcopus: „Si veram pacem, domne rex, desideras habere, investituram episcopatum et abbatiarum omnimodis dimittere te oportet. Ut autem in hoc nullam regni tui diminutionem pro certo teneas, scito me, in regno Francorum episcopum electum nec ante consecrationem nec post consecrationem aliquid suscepisse de manu regis. Cui tamen de tributo, de milicia, de theloneo et de omnibus, quae ad rem publicam pertinebant antiquitus, sed a regibus christianis ecclesiae dei donata sunt, ita fideliter deservio, sicut in regno tuo episcopi tibi deserviunt, quos huc usque investiendo hanc discordiam immo anathematis sententiam incurristi“. Ad haec rex manibus elevatis hoc responsum dedit: „Eia“, inquit, „sic fiat. Non quaero amplius“. Hesso S. 22.*